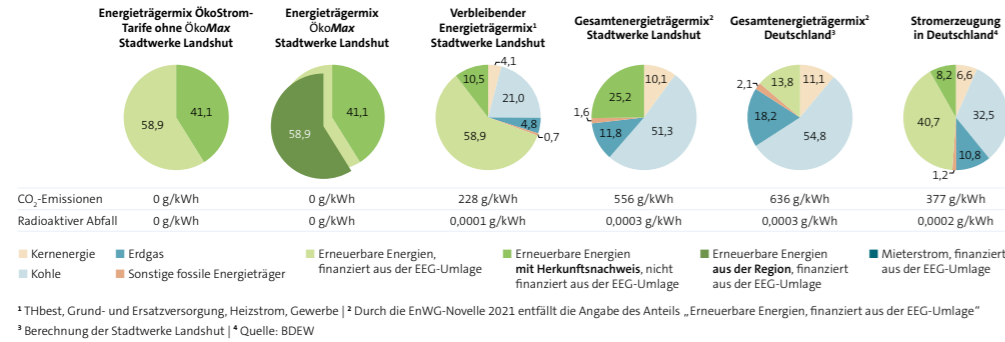


5. Stromkennzeichnung (Hinweis gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz)

aus dem Bezugsjahr 2022 erhalten Sie folgende Angaben:



6. Energieeinspar- und Energieeffizienzberatungsangebote (Hinweis gemäß § 4 EDL-G)

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Angaben über die Wirksamkeit von angebotenen Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten Sie bei den Stadtwerken Landshut (Kontaktinformationen siehe unten) und den bekannten Verbraucherorganisationen (zum Beispiel Verbraucherzentrale Bayern, Beratungsstelle Landshut, Neustadt 516, 84028 Landshut, E-Mail: landshut@vzbayern.de) und Energieagenturen (zum Beispiel www.dena.de, www.landshuterenergieagentur.de).

7. Allgemeine Versorgungsbedingungen

Es gelten die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Landshut zur Stromgrundversorgungsverordnung (EB StromGVV).

8. Kontakt

Haben Sie Fragen oder benötigen weitere Informationen, ist unser Serviceteam im Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut, gerne für Sie da.

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 9.00 – 18.00 Uhr
Sa. 9.00 – 13.00 Uhr

Telefon: 0800 0871 871
Fax: 0871 1436 2052
E-Mail: info@stadtwerke-landshut.de
Internet: www.stadtwerke-landshut.de



Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung mit Elektrizität gemäß § 38 EnWG

Stand: 01.04.2024

1. Allgemeine Hinweise

Die folgenden Preise gelten für Letztverbraucher in Niederspannung die über das Energieversorgungsnetz der Stadtwerke Landshut Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Es gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz – Strom GVV“ und die „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Landshut zur StromGVV“. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung.

Aktuelle und weiterführende Informationen, insbesondere zu den aktuellen Energiepreisen, sind unter www.stadtwerke-landshut.de sowie unter Telefon 0800 0871 871 (kostenlos aus dem dt. Festnetz), per E-Mail unter info@stadtwerke-landshut.de und im Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut erhältlich.

2. Preise für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden

Nachfolgende Preise gelten für Haushaltskunden. Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

2.1 Strompreise für Eintarifzähler (gültig ab 01.04.2024)

	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	8,52	10,14
Verbrauchspreis	ct/kWh	28,18	33,53

*kundenorientiert.
nachhaltig.
effizient.*



Erläuterung zu der Zusammensetzung des *Allgemeinen Ersatzversorgungspreises* und zu den

tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen mit konventioneller Messung: (Hinweis gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5 StromGVV)

Der <i>Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto)</i> beträgt:	€/Jahr	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr mit konventioneller Messung	102,24	
Verbrauchspreis pro verbrauchter kWh		28,18

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe *		1,590
EEG-Umlage		0,000
KWKG-Umlage		0,275
§ 19 StromNEV-Umlage		0,643
Offshore-Netzumlage		0,656
Abschaltbare Lasten-Umlage		0,000

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelt pro verbrauchter kWh		8,51
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	60,00	
Messstellenbetrieb für konventionelle Messung (wenn Netzbetreiber)	17,82	

Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:

	77,82	12,11
--	--------------	--------------

Rechnerisch ergibt sich damit als Ersatzversorgeranteil für die vom Ersatzversorger erbrachten Leistungen (Verwaltungsaufwand, Kundenservice-, Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie Marge):

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	24,42	
Verbrauchspreis pro verbrauchte kWh		14,46

* In Gemeinden bis 25.000 Einwohner kann die Konzessionsabgabe bei Strom abweichen.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

2.2 Mehrkosten für digitale Eintarifzähler

Zukünftig wird jeder Haushalt mit mindestens einer modernen Messeinrichtung ausgestattet.

Für Stromkunden mit einem höheren Verbrauch (über 6.000 Kilowattstunden) wird ein Zählergerät Pflicht, das zudem Daten senden und empfangen kann, ein sogenanntes intelligentes Messsystem.

Eintarif	€/Monat		
	netto	brutto	
Mehrkosten für moderne Messeinrichtung	-0,08	-0,10	
Eintarif	Jahresverbrauch kWh/a	€/Monat	
	netto	brutto	
Mehrkosten für intelligentes Messsystem	0 bis 10.000	-0,08	-0,10
	10.001 bis 20.000	2,02	2,40
	20.001 bis 50.000	4,82	5,74
	50.001 bis 100.000	6,92	8,24

Die Mehrkosten gelten bei vom Messstellenbetreiber veranlassten Einbau. Weitere Infos und Preise für Zusatzleistungen erhalten Sie unter www.stadtwerke-landshut.de/messstellenbetrieb.

2.3 Strompreise für Zweitarifzähler (gültig ab 01.04.2024)

	Einheit	netto	brutto
Grundpreis mit konventioneller Messung	€/Monat	12,51	14,89
Verbrauchspreis Hochtarif (HT)	ct/kWh	30,82	36,68
Verbrauchspreis Niedertarif (NT)	ct/kWh	23,53	28,00

Erläuterung zu der Zusammensetzung des *Allgemeinen Ersatzversorgungspreises* und zu den tatsächlich

einfließenden Kostenbelastungen mit konventioneller Messung: (Hinweis gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5 StromGVV)

Der <i>Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto)</i> beträgt:	€/Jahr	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr mit konventioneller Messung	150,12	
Verbrauchspreis pro verbrauchter kWh		HT 30,82 NT 23,53

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe *		HT 1,590 NT 0,610
EEG-Umlage		0,000
KWKG-Umlage		0,275
§ 19 StromNEV-Umlage		0,643
Offshore-Netzumlage		0,656
Abschaltbare Lasten-Umlage		0,000

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelt pro verbrauchter kWh		8,51
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	60,00	
Messstellenbetrieb für konventionelle Messung (wenn Netzbetreiber)	55,63	

Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:

	115,63	HT 13,72 NT 12,74
--	---------------	------------------------------

Rechnerisch ergibt sich damit als Ersatzversorgeranteil für die vom Ersatzversorger erbrachten Leistungen (Verwaltungsaufwand, Kundenservice-, Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie Marge):

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	34,49	
Verbrauchspreis pro verbrauchter kWh		HT 17,10 NT 10,79

* In Gemeinden bis 25.000 Einwohner kann die Konzessionsabgabe bei Strom abweichen.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Ab einem Jahresverbrauch von über 2.500 kWh und einem Niedertarifanteil von ca. 50 % (= 1.250 kWh)

lohnt sich bereits die getrennte Erfassung von Hoch- und Niedertarifverbräuchen für Sie.

Weitere Informationen sowie eine Berechnungshilfe zur Schwachlastregelung finden Sie unter www.stadtwerke-landshut.de > Strom > Häufig gestellte Fragen (FAQ) & Infos.

2.4 Mehrkosten für digitale Zweitarifzähler

Zukünftig wird jeder Haushalt mit mindestens einer modernen Messeinrichtung ausgestattet.

Für Stromkunden mit einem höheren Verbrauch (über 6.000 Kilowattstunden) wird ein Zählergerät Pflicht, das zudem Daten senden und empfangen kann, ein sogenanntes intelligentes Messsystem.

Zweitarif	€/Monat		
	netto	brutto	
Mehrkosten für moderne Messeinrichtung	-0,76	-0,90	
Zweitarif	Jahresverbrauch kWh/a	€/Monat	
	netto	brutto	
Mehrkosten für intelligentes Messsystem	0 bis 10.000	-0,76	-0,90
	10.001 bis 20.000	1,34	1,60
	20.001 bis 50.000	4,13	4,91
	50.001 bis 100.000	6,24	7,43

Die Mehrkosten gelten bei vom Messstellenbetreiber veranlassten Einbau.

Weitere Infos und Preise für Zusatzleistungen erhalten Sie unter www.stadtwerke-landshut.de/messstellenbetrieb.

2.5 Niedertarifzeiten des Netzbetreibers Stadtwerke Landshut

Montag – Freitag 22.00 – 06.00 Uhr des folgenden Tages

Samstag 00.00 – 24.00 Uhr

Sonn- und Feiertage 00.00 – 06.00 Uhr des folgenden Tages

2.6 Zusätzliche Entgelte und Kosten

	Abrechnung (je Vorgang)	netto	brutto
2.6.1	Mehrkontenführung (getrennte Kundenkonten)	14,69 €	17,48 €
2.6.2	Rechnungskopie	4,20 €	5,00 €

3. Preise für Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden

Die Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden ohne registrierende Leistungsmessung (in der Regel Standardlastprofilkunden im Sinne des § 12 StromNZV) entnehmen Sie bitte dem gesonderten Preisblatt. Als Nicht-Haushaltskunden gelten Letztverbraucher, die Energie für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh beziehen.

4. Sondervertragspreise für Letztverbraucher in Niederspannung

Sie können gegenüber der Grundversorgung durch die Wahl eines alternativen Tarifes sparen.

Wir empfehlen den Tarif **THbest** oder die Ökostrom-Tarife **ÖkoLogisch** und **ÖkoMax**. Weitere Informationen zu den Tarifen finden Sie unter www.stadtwerke-landshut.de/strom/strom-tarife-preise-vergleichen.